

# Erben und vererben - häufige Fragen

Immer mehr geburtenstarke Jahrgänge erreichen das Rentenalter. Dementsprechend überlegen sich immer mehr Menschen, wie sie ihren Nachlass regeln sollen. Um zumindest für die Nachlassregelung ein Grundgerüst zu haben und einem eventuellen Berater (Notar, Steuerberater, Rechtsanwalt) in groben Zügen sagen zu können, welche Nachlassregelung man sich vorstellt, sind zumindest einige Grundkenntnisse notwendig.

## 1. Die gesetzliche Erbfolge

Grundsätzlich kann jeder mit einem Testament oder Erbvertrag bestimmen, was mit seinem Vermögen nach seinem Tode geschehen soll. Sollte jemand bei seinem Tode noch keine letztwillige Verfügung getroffen haben, regelt diese Frage das bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Dann greift die gesetzliche Erbfolge.

Entsprechend Ihrem Verwandtschaftsgrad zu dem Verstorbenen werden die erbberechtigten Blutsverwandten und Adoptivkinder in Ordnungen unterteilt:

1. Ordnung: Direkte Nachkommen (Kinder, Enkel)
2. Ordnung: Eltern und deren Nachkommen (Geschwister, Nichten, Neffen).
3. Ordnung: Großeltern und deren Nachkommen (Onkel, Tanten, Cousinen, Cousins)

Der Gesetzgeber hat noch weitere Ordnungen bestimmt. Diese sollen hier aus Gründen der Übersichtlichkeit weggelassen werden.

Auch innerhalb der Ordnungen gibt es eine Reihenfolge und Regelungen für Erbanteile:

1. Verwandte einer nachrangigen Ordnung haben keinen Erbanspruch, solange Personen einer vorrangigen Ordnung leben.
2. Innerhalb einer Ordnung erben diejenigen, die am nächsten mit dem Erblasser verwandt sind.

Sollte also der Verstorbene Kinder (1. Ordnung) hinterlassen haben, erben die Eltern des Verstorbenen (2. Ordnung) nicht. Die Enkel des Verstorbenen erben nur, falls ihr Vater und/oder Mutter (Kinder des Erblassers) schon verstorben sind.

## 2. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

Grundsätzlich sind Ehegatten und eingetragene Lebenspartner mit dem Erblasser nicht verwandt. Sie sind verschwägert. Deshalb hat der Gesetzgeber die gesetzliche Erbfolge für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner gesondert geregelt.

Der Erbteil des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners hängt davon ab, ob und welche Verwandte erbberechtigt sind und auch vom Güterstand, in dem die Eheleute/Partner gelebt haben. Sofern diese nichts anderes vereinbart haben, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Sofern der Erblasser Kinder hatte, beträgt der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten/Partners die Hälfte.

## 3. Der Pflichtteil

Zwar kann jeder bestimmen, was nach seinem Tode mit seinem Vermögen geschehen sollte. Er ist jedoch in der Bestimmung der Folgen nicht völlig frei. Bestimmten Personen steht nach den Regelungen des BGB ein sogenannter Pflichtteil zu.

Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Die Höhe ist zu ermitteln aus dem zum Todeszeitpunkt vorhandenen Vermögen des Erblassers. Sofern also jemand stirbt, der ein Vermögen von 100.000,00 € hat, unverheiratet ist und zwei Kinder hat, beträgt der gesetzliche Erbteil der Kinder je 50.000,00 €. Hat der Verstorbene geregelt, dass nur ein Kind Erbe sein soll, so hat das andere Kind einen Pflichtteilsanspruch von 25.000 €.

Wichtig zu wissen ist, dass der Pflichtteil immer nur in Geld ausgezahlt werden muss. Dem Pflichtteilsberechtigten stehen also keine Anteile an bestimmten Vermögenswerten (Haus, Firmen, Aktienpaketen) zu. Er kann lediglich verlangen, dass ihm sein Pflichtteil in Geld ausgezahlt wird.

#### 4. Erbschaftsteuer

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber geregelt, dass derjenige, der etwas umsonst erhält, hierfür Steuern zu zahlen hat. Dieses gilt sowohl für die Schenkung als auch für die Erbschaft. Der Erbe ist also für das Ererbte steuerpflichtig, wenn keine Steuerbefreiung Anwendung findet. Dem Erben hat der Gesetzgeber unterschiedlich bemessene Freibeträge zugestanden:

Der Freibetrag ist abhängig von der Steuerklasse des Erben:

Personengruppe	Steuerklasse gem. §15 ErbStG	Freibetrag gem § 16 ErbStG
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner	I	500.000 EUR
Kinder und Stiefkinder, bzw. deren Kinder, falls Erstere bereits verstorben sind	I	400.000 EUR
Enkel	I	200.000 EUR
Eltern, Großeltern, Urenkel und deren Abkömmlinge	I	100.000 EUR
Nichten und Neffen, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedener Ehegatte	II	20.000 EUR
Alle weiteren Personen, z.B. Freunde und nicht eingetragene Lebenspartner	III	20.000 EUR

Reichen die Steuerfreibeträge nicht aus, ist der darüberhinausgehende Erbteil wie folgt zu versteuern:

Wert des stpfl. Erwerbs bis einschließlich	Steuersatz in der Steuerklasse (§ 19 Abs. 1 ErbStG)		
	I	II	III
75.000 EUR	7 Prozent	15 Prozent	30 Prozent
300.000 EUR	11 Prozent	20 Prozent	30 Prozent
600.000 EUR	15 Prozent	25 Prozent	30 Prozent
6.000.000 EUR	19 Prozent	30 Prozent	30 Prozent
13.000.000 EUR	23 Prozent	35 Prozent	50 Prozent
26.000.000 EUR	27 Prozent	40 Prozent	50 Prozent
Über 26.000.000 EUR	30 Prozent	43 Prozent	50 Prozent

Die vorstehenden Überlegungen und Informationen sind lediglich dazu geeignet, sich einen groben Überblick über die wichtigsten Parameter des Erbrechtes zu verschaffen. Zahlreiche weitere Umstände sind bei einer Testaments- oder Erbvertragsgestaltung zu berücksichtigen. Wer sichergehen möchte, dass sein letzter Wille tatsächlich umgesetzt wird und dabei auch noch Steuerfragen berücksichtigt sind, sollte professionelle Berater (Notare, Steuerberater oder Rechtsanwälte) hinzuziehen.